

Gemeindeordnung

von Kriens

vom 13. September 2007

gültig ab 1. Januar 2008
Nr. 0111

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1	Begriff, Gemeindegebiet	4
§ 2	Wappen.....	4
§ 3	Funktion und Handlungsgrundsätze	4
§ 4	Öffentlichkeitsprinzip	4
§ 5	Information und Kommunikation	5
II.	ORGANISATION.....	5
1.	ALLGEMEINES	5
§ 6	Organe und Gremien.....	5
§ 7	Unvereinbarkeit	5
§ 8	Ausstand.....	5
§ 9	Erlöschen des Mandates	5
§ 10	Amtsverschwiegenheit	6
§ 11	Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen.....	6
§ 12	Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	6
2.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	6
§ 13	Stimmberechtigte.....	6
§ 14	Wahl- und Abstimmungsverfahren.....	6
§ 15	Wahlen	7
§ 16	Gemeindeinitiative	7
§ 17	Referendum.....	7
§ 18	Konstruktives Referendum	7
§ 19	Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 20	Volksmotion.....	8
§ 21	Petition	8
3.	DER EINWOHNERRAT	8
§ 22	Mitgliederzahl und Wahl	8
§ 23	Fraktionen.....	9
§ 24	Geschäftstätigkeit	9
§ 25	Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb	9
§ 26	Politische Planung	9
§ 27	Wahlen	10
§ 28	Sachgeschäfte	10

§ 29	Politische Kontrolle und Steuerung	10
§ 30	Ausschliessliche Kompetenz.....	11
§ 31	Referendumpflichtige Geschäfte	12
§ 32	Finanzkompetenz	12
4.	DER GEMEINDERAT	13
§ 33	Zusammensetzung und Konstituierung	13
§ 34	Gemeindepräsidium	13
§ 35	Organisation und Geschäftstätigkeit	14
§ 36	Funktion und Aufgaben.....	14
§ 37	Finanzkompetenz	14
5.	DIE BÜRGERRECHTSKOMMISSION.....	16
§ 38	Aufgaben und Organisation	16
6.	DIE GREMIEN	16
§ 39	Externe Revisionsstelle	16
§ 40	Schulpflege	16
§ 41	Weitere Kommissionen des Einwohnerrates.....	17
§ 42	Kommissionen des Gemeinderates.....	17
III.	GEMEINDEVERWALTUNG	17
§ 43	Grundsätze und Organisation.....	17
§ 44	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber	17
IV.	FINANZHAUSHALT	17
§ 45	Rechnungsmodell, Darstellung des Voranschlags und der Rechnung.....	17
§ 46	Voranschlag.....	18
§ 47	Rechnungsablage	18
§ 48	Finanz- und Aufgabenplan	18
V.	ZUSAMMENARBEIT.....	18
§ 49	Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen	18
§ 50	Übertragung von Aufgaben	18
§ 51	Zuständigkeit.....	19
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 52	Inkrafttreten	19
	SACHREGISTER	20

Die Gemeinde Kriens

gibt sich, gestützt auf § 87 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 und auf §§ 6 und 110 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Begriff, Gemeindegebiet

Die Gemeinde Kriens ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang und ihre Bevölkerung.

§ 2 Wappen

Das Wappen von Kriens zeigt in Weiss auf grünem Boden rechts den heiligen Gallus mit schwarzer Kutte, gelbem Heiligenschein und Abtstab; links den holztragenden schwarzen Bären, der ein gelbes Brot erhält.



§ 3 Funktion und Handlungsgrundsätze

¹ Die Gemeinde Kriens ist ein demokratisches, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen und im Rahmen seiner Autonomie handelndes Gemeinwesen. Sie ist befugt, für ihr Gemeindegebiet hoheitlich Recht zu setzen und Entscheide zu fällen.

² Sie erfüllt ihre Aufgaben im Interesse des Gemeinwesens, zum Wohl der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Umwelt. Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung.

§ 4 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person mit Wohnsitz in Kriens hat Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Dokumente und auf Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente.

² Ein Reglement bestimmt Inhalt, Umfang und Verfahren der Einsichtnahme und der Auskunft.

§ 5 Information und Kommunikation

Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über Geschäfte und Beschlüsse. Er bestimmt die Form der Bekanntmachung.

II. ORGANISATION

1. Allgemeines

§ 6 Organe und Gremien

¹ Die Organe von Kriens sind:

1. die Stimmberechtigten,
2. der Einwohnerrat,
3. der Gemeinderat,
4. die Bürgerrechtskommission.

² Gremien sind das Urnenbüro, die externe Revisionsstelle sowie die vom Einwohnerrat oder vom Gemeinderat eingesetzten Kommissionen. Sie können weder rechtsetzende Beschlüsse fassen noch Entscheide fällen.

§ 7 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Einwohnerrat angehören.

² Wer für die vom Einwohnerrat bestimmte, externe Revisionsstelle tätig ist, darf weder Mitglied des Einwohnerrates noch Mitglied des Gemeinderates sein.

³ Das Personal der Gemeindeverwaltung darf weder Mitglied des Gemeinderates noch der externen Revisionsstelle sein.

⁴ Ein Reglement bestimmt, welche Funktionen der Gemeindeverwaltung mit der Mitgliedschaft im Einwohnerrat unvereinbar sind.

§ 8 Ausstand

Für alle Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien gelten die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Ausstandsgründe.

§ 9 Erlöschen des Mandates

¹ Verliert eine gewählte Person während der Amtsdauer das Stimmrecht in Kriens oder wird sie bevormundet, scheidet sie aus dem Amt aus.

² Tritt eine Unvereinbarkeit ein, hat sich die gewählte Person für ein Amt zu entscheiden. Bis zum Entscheid darf sie ihr Amt nicht ausüben.

§ 10 Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Gremien haben über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den genannten Organen und Gremien bestehen.

§ 11 Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen

¹ Soweit zur Ermittlung der Zuständigkeitsgrenzen auf den Wert eines Geschäftes abgestellt wird, ist der für das Geschäft benötigte Gesamtaufwand massgebend. Bei wiederkehrenden Leistungen wird der Wert durch Kapitalisierung ermittelt. Bei zeitlich unbegrenzten Leistungen ist das Zehnfache eines Jahresbetrags massgebend.

² Bei Grundstücksgeschäften ohne Preisangabe (z.B. bei Tausch) ist der Katasterwert massgebend. Bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert.

³ Kann der Wert eines Geschäfts gemäss den Absätzen 1 und 2 nicht festgestellt werden, wird er von einer vom Einwohnerrat bezeichneten Kommission bestimmt.

§ 12 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Einwohnerrat, der Gemeinderat und die Bürgerrechtskommission sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Stimmberechtigten

§ 13 Stimmberechtigte

¹ Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Personen mit politischem Wohnsitz in Kriens.

² Stimmberechtigte können wählen und gewählt werden, an Abstimmungen teilnehmen und Volksbegehren unterzeichnen.

§ 14 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Wahlen und Abstimmungen finden im Urnenverfahren statt. Das Verfahren richtet sich nach dem Stimmrechtsgesetz und dem Gemeindegesetz.

§ 15 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat, den Gemeinderat, die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

§ 16 Gemeindeinitiative

¹ Die Stimmberechtigten können mit der Gemeindeinitiative eine Volksabstimmung über Sachgeschäfte verlangen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Die Gemeindeinitiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

² Sie kommt zustande, wenn die dafür vorgeprüften Unterschriftenbogen innert einer Sammelfrist von 60 Tagen von mindestens 500 in Kriens stimmberechtigten Personen gültig unterzeichnet und zuhanden der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

³ Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der Initiative fest.

⁴ Der Einwohnerrat ist für die Behandlung der Initiative – Feststellung der Gültigkeit, Annahme, Ablehnung, Gegenentwurf – und für die Fristerstreckung zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem Grossratsgesetz. Davon ausgenommen sind die einjährigen Behandlungsfristen. Sie betragen sechs Monate.

§ 17 Referendum

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum, sofern sie nicht Geschäfte betreffen, die in seine ausschliessliche Kompetenz fallen.

² Das fakultative Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich eine Volksabstimmung verlangen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung verlangen.

§ 18 Konstruktives Referendum

¹ Mit dem konstruktiven Referendum kann eine Abstimmung über einen Gegenentwurf zu einem referendumspflichtigen Beschluss verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse über das Budget und den Steuerfuss kann das konstruktive Referendum nicht ergriffen werden.

³ Das konstruktive Referendum kommt zustande,

- a. wenn entweder mindestens 10 Mitglieder des Einwohnerrates nach der Schlussabstimmung, aber vor Ende der Sitzung bei der Ratspräsidentin oder beim Ratspräsident schriftlich einen Antrag für einen Gegenentwurf stellen,
- b. oder wenn mindestens 500 in Kriens stimmberechtigte Personen innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses beim Gemeinderat eine Volksabstimmung über einen Gegenentwurf verlangen.

⁴ Kommt das konstruktive Referendum zustande, wird über den Beschluss des Einwohnerrates und über den Gegenentwurf abgestimmt.

§ 19 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Feststellung des Zustandekommens erfolgt beim einwohnerrätlichen Referendum durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Einwohnerrates, beim Referendum der Stimmberechtigten durch den Gemeinderat.

² Der Gemeinderat ordnet die Volksabstimmung so an, dass sie innerhalb von sechs Monaten seit der Publikation des einwohnerrätlichen Beschlusses durchgeführt wird.

§ 20 Volksmotion

¹ 200 in Kriens stimmberechtigte Personen können zu jedem Geschäft, das Gegenstand einer parlamentarischen Motion sein kann, eine Volksmotion einreichen.

² Der Einwohnerrat hat die Volksmotion innert sechs Monaten zu behandeln.

§ 21 Petition

¹ Jede Person ist berechtigt, dem Einwohnerrat oder dem Gemeinderat mit einer Petition schriftlich Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen vorzubringen.

² Das angerufene Organ hat innert sechs Monaten zur Petition Stellung zu nehmen.

3. Der Einwohnerrat

§ 22 Mitgliederzahl und Wahl

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 36 Mitgliedern.

² Die Stimmberechtigten wählen den Einwohnerrat im Proporzwahlverfahren für die Dauer von vier Jahren.

³ Die Legislaturperiode beginnt am 01. September des Wahljahres.

§ 23 Fraktionen

¹ Eine Fraktion umfasst die Mitglieder der gleichen Partei. Angehörige verschiedener Parteien, die nicht Fraktionsstärke aufweisen, können zusammen eine Fraktion bilden oder von einer Fraktion aufgenommen werden.

² Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 24 Geschäftstätigkeit

¹ Die Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Die Beratungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern dies für die Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter erforderlich ist.

² Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

³ Die Wahlen werden geheim durchgeführt.

⁴ Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind innert fünf Tagen seit der Beschlussfassung amtlich bekannt zu machen.

⁵ Der Einwohnerrat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung.

§ 25 Funktion und allgemeiner Aufgabenbeschrieb

¹ Der Einwohnerrat ist, unter Vorbehalt des Referendums, das oberste politische Organ von Kriens.

² Er erfüllt folgende Aufgaben:

- a. die politische Planung,
- b. die ihm zugewiesenen Wahl- und Sachgeschäfte,
- c. die politische Kontrolle und Steuerung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates.

§ 26 Politische Planung

¹ Der Einwohnerrat erfüllt im Rahmen der politischen Planung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Genehmigung der grundlegenden Ziele der Politik der Gemeinde Kriens in ausschliesslicher Kompetenz,
- b. die Genehmigung des Finanz- und Aufgabenplanes in ausschliesslicher Kompetenz,

- c. die Beschlussfassung über das Jahresprogramm, den Voranschlag und den Steuerfuss, unter Vorbehalt des Referendums,
- d. die Kenntnisnahme von Planungsberichten und Leitbildern.

² Der Einwohnerrat kann dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung derjenigen Planungsunterlagen machen, über die er Beschluss zu fassen oder die er zur Kenntnis zu nehmen hat.

³ Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 27 Wahlen

Der Einwohnerrat wählt in ausschliesslicher Kompetenz:

- a. die Bürgerrechtskommission,
- b. das Urnenbüro,
- c. die einwohnerrätlichen Kommissionen,
- d. die Delegierten von Kriens in Gemeinde- und Zweckverbände sowie in Gesellschaften, soweit die Delegation nicht von Amtes wegen erfolgt.

§ 28 Sachgeschäfte

¹ Der Einwohnerrat erfüllt insbesondere folgende Sachgeschäfte:

- a. die Rechtsetzung, unter anderem:
 - Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
 - Erlass und Änderung von Reglementen,
 - Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie Übertragung hoheitlicher Befugnisse an Dritte,
- b. die in seine Kompetenz fallenden Finanzgeschäfte (vgl. § 32),
- c. die Beschlüsse über die Veränderung im Gemeindebestand oder im Gemeindegebiet sowie über die Ausgestaltung der Nebenfolgen.

² Er bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission in ausschliesslicher Kompetenz die externe Revisionsstelle.

§ 29 Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Der Einwohnerrat übt in ausschliesslicher Kompetenz folgende Kontroll- und Steuerungsaufgaben aus:

- a. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,

- b. die Entlastung für Kredite, die der Gemeinderat in ausschliesslicher Kompetenz beschlossen hat,
- c. die politische Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie die Anordnung einer Untersuchung über die Tätigkeit des Gemeinderates,
- d. die Kenntnisnahme von Berichten über Geschäfte, die vom Einwohnerrat zu behandeln sind, insbesondere:
 - Jahresbericht des Gemeinderates,
 - Berichte des Gemeinderates, die er aufgrund von parlamentarischen Vorstössen oder Volksbegehren zu erstellen hat,
 - Bericht der externen Revisionsstelle,
 - Berichte der von ihm ernannten Kommissionen und Privaten, welche die Tätigkeit des Gemeinderates beaufsichtigen oder untersuchen,
- e. die Anregung einer Planung oder einer Planungsänderung.

²Die Kenntnisnahme erfolgt zustimmend, ablehnend oder ohne Stellungnahme.

§ 30 Ausschliessliche Kompetenz

Der Einwohnerrat ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- a. Geschäfte, die er in ausschliesslicher Kompetenz erledigt (vgl. §§ 27, 28 Abs. 2, 29 Abs. 1, 32 Abs. 1),
- b. Erlass der Geschäftsordnung des Einwohnerrates,
- c. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
- d. Behandlung von Petitionen und Volksmotionen,
- e. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Gemeinderates,
- f. Genehmigung der Organisationsverordnung über die Gemeindeverwaltung,
- g. Aufgaben im Rahmen der politischen Planung gemäss § 26 Abs. 1 lit. a und b,
- h. Genehmigung von Richt-, Bebauungs- und Baulinienplänen,
- i. Erlass von Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren,
- j. Festsetzung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für den Einwohnerrat und die von ihm gewählten Kommissionen.

§ 31 Referendumspflichtige Geschäfte

¹ Dem obligatorischen Referendum unterliegen die Beschlüsse des Einwohnerrates über folgende Geschäfte:

- a. der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung,
- b. die Veränderung im Gemeindebestand,
- c. die Veränderung im Gemeindegebiet, soweit es sich nicht um eine Grenzberreinigung handelt,
- d. Beschlüsse über Voranschlag und Steuerfuss gemäss § 26 Abs. 1 lit. c, sofern der Steuerfuss erhöht werden soll,
- e. Grundstück- und Finanzgeschäfte, die ausdrücklich dem obligatorischen Referendum unterstellt sind (§ 32 Abs. 3),
- f. Gemeindeinitiativen, sofern sie der Einwohnerrat abgelehnt oder sofern er ihnen einen Gegenentwurf gegenüber gestellt hat.

² Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen dem fakultativen Referendum, sofern es ausdrücklich vorgesehen ist. Dem fakultativen Referendum unterliegen zudem diejenigen Beschlüsse des Einwohnerrates, die nicht in seine ausschliessliche Kompetenz fallen und nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen.

§ 32 Finanzkompetenz

¹ Der Einwohnerrat beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz:

1. über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von 15'000 m² bis 30'000 m² oder mit einem Wert von 1.50 % bis 5.00 % des Steuerertrags,
2. über den Erwerb von Grundstücken, Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einem Wert von 5.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags,
3. über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
4. über die Erteilung von Prozessvollmachten an den Gemeinderat zur Durchsetzung von Ansprüchen mit einem Streitwert von mehr als 0.50 % des Steuerertrags,
5. über die weiteren, nicht in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Geschäfte und über die Sonderkredite, je mit einem Wert von 0.50 % bis 2.00 % des Steuerertrags; vorbehalten bleiben die Geschäfte gemäss Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 und die Geschäfte gemäss § 37.

² Der Einwohnerrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von 30'000 m² bis 100'000 m² oder mit einem Wert von 5.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags,
2. über Nachtrags- und Zusatzkredite, sofern der Gemeinderat sie beantragen muss (§ 37 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 Ziff. 3),
3. über die Entgegennahme von Schenkungen mit belastenden Auflagen oder Bedingungen,
4. über Schenkungen und Vergabungen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen,
5. über Planungskredite, soweit sie nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen,
6. über die weiteren, nicht in Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 genannten Geschäfte und über die Sonderkredite, je mit einem Wert von 2.00 % bis 15.00 % des Steuerertrags.

³ Folgende Finanz- und Grundstücksgeschäfte unterliegen dem obligatorischen Referendum:

1. der Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 100'000 m² oder mit einem Wert von mehr als 15.00 % des Steuerertrags,
 2. alle weiteren, nicht in Abs. 3 Ziff. 1 genannten Geschäfte und die Sonderkredite, je mit einem Wert von mehr als 15.00 % des Steuerertrags.
4. Der Gemeinderat

§ 33 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf im Majorzwahlverfahren gewählten Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

§ 34 Gemeindepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird von den Stimmberechtigten im Majorzwahlverfahren gewählt.

² Als Gemeindepräsidentin oder als Gemeindepräsident wählbar sind:

- a. die Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten bei Gesamterneuerungswahlen für den Gemeinderat,
- b. die gewählten Mitglieder des Gemeinderates bei Nachwahlen für das Gemeindepräsidium,

- c. die gewählten oder amtierenden Mitglieder des Gemeinderates bei Ersatzwahlen für das Gemeindepräsidium.

³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann nur gewählt erklärt werden, wer als Mitglied des Gemeinderates gewählt ist.

⁴ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates statt.

§ 35 Organisation und Geschäftstätigkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet als Kollegialbehörde, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht an einen Ausschuss, an ein einzelnes Mitglied oder an eine Abteilung der Verwaltung delegiert ist.

² Der Gemeinderat regelt seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung. Das Pensum eines Mitglieds des Gemeinderates darf 60 % nicht unterschreiten.

§ 36 Funktion und Aufgaben

¹ Der Gemeinderat erfüllt sämtliche Aufgaben, die ihm oder keinem anderen Organ von Kriens übertragen sind.

² Er trägt, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Einwohnerrates, die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung.

³ Er bereitet in der Regel die Geschäfte des Einwohnerrates vor und unterbreitet ihm diese, soweit erforderlich, mit Bericht und Antrag.

⁴ Er vollzieht die rechtskräftigen Beschlüsse, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind.

⁵ Er vertritt Kriens nach aussen.

§ 37 Finanzkompetenz

¹ Der Gemeinderat beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz:

1. über den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken sowie über die Gewährung von Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einer Fläche bis 15'000 m² oder bis zu einem Wert von 1.50 % des Steuerertrags,
2. über den Erwerb von Grundstücken, Kauf- und Baurechten an Grundstücken mit einem Wert bis 5.00 % des Steuerertrags,
3. über Schenkungen und Vergabungen bis zum Betrag von 0.05 % des Steuerertrags, im Falle von Katastrophen bis zum Betrag von 0.10 % des Steuerertrags,

4. über die Entgegennahme von Schenkungen, die nicht mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind.

² Der Gemeinderat verlangt keine Nachtragskredite und entscheidet darüber in ausschliesslicher Kompetenz:

1. über teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
2. über gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
3. über freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 5.00 % des Steuerertrags pro Jahr,
 - a. die im Einzelfall 10 % eines im Voranschlag bewilligten Kredits und zusätzlich 0.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen,
 - b. die im Einzelfall 10 % eines im Voranschlag bewilligten Kredits übersteigen, höchstens aber 0.075 % des Steuerertrags betragen,
 - c. die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und im Einzelfall 0.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen.
4. über freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

³ Der Gemeinderat verlangt keine Zusatzkredite und entscheidet darüber in ausschliesslicher Kompetenz:

1. über teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
2. über gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
3. über freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die im Einzelfall 10 % eines Sonderkredits und zusätzlich 1.50 % des Steuerertrags nicht übersteigen.

⁴ Er beschliesst in ausschliesslicher Kompetenz, unabhängig der Kreditart, über Plankredite bis zum Betrag von CHF 200'000.00.

⁵ Der Gemeinderat hat Kredite, die er in ausschliesslicher Kompetenz beschlossen hat, bei der Rechnungsablage zu begründen, wenn sie im Einzelfall 0.025 % des Steuerertrags übersteigen.

5. Die Bürgerrechtskommission

§ 38 Aufgaben und Organisation

¹Die Bürgerrechtskommission prüft die vom Gemeinderat weitergeleiteten Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen. Der Gemeinderat kann zu den einzelnen Gesuchen eine Stellungnahme abgeben.

²Die Bürgerrechtskommission ist eine parlamentarische Kommission. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teil.

³Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

⁴Der Einwohnerrat kann Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren erlassen.

⁵Die Beschlüsse sind dem Einwohnerrat zur Kenntnis zu bringen. Der Gemeinderat ist für die Publikation besorgt.

⁶Der Einwohnerrat legt zu Beginn seiner Legislaturperiode die Kommissionsgrösse aufgrund der im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen fest. In der Bürgerrechtskommission ist jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten.

6. Die Gremien

§ 39 Externe Revisionsstelle

¹Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite sowie über die Kredite im Sinne von § 37 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit.

²Der Einwohnerrat kann ihr die Prüfung weiterer Rechnungen übertragen.

³Die externe Revisionsstelle erstattet dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat Bericht. Sie gibt dem Einwohnerrat eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

§ 40 Schulpflege

¹Die der Schulpflege gemäss Volksschulbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben werden in einem Reglement dem Einwohnerrat, einer parlamentarischen Bildungskommission, dem Gemeinderat oder der Schulleitung übertragen.

²Das für die Volksschulen zuständige Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schulleitung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Sie haben kein Stimmrecht, können aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

§ 41 Weitere Kommissionen des Einwohnerrates

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

² Die Zusammensetzung der Kommissionen richtet sich nach der Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode.

³ Die Aufgaben und Tätigkeiten der Kommissionen werden in der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat geregelt.

§ 42 Kommissionen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen, deren Mitglieder wählen und deren Geschäftsgang ordnen.

III. GEMEINDEVERWALTUNG

§ 43 Grundsätze und Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr durch einen Rechtssatz oder eine Anordnung übertragenen Aufgaben und erbringt die erforderlichen Dienstleistungen.

² Der Gemeinderat regelt den Aufbau und die Aufgabenverteilung der Gemeindeverwaltung in einer Organisationsverordnung, die vom Einwohnerrat genehmigt werden muss.

§ 44 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeinderat wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber, bestimmt ihre oder seine Aufgaben und regelt die Stellvertretung.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Sie oder er hat kein Stimmrecht, kann aber Anträge stellen und beratend mitwirken.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber kann vom Einwohnerrat für die Erfüllung administrativer Aufgaben beigezogen werden.

IV. FINANZHAUSHALT

§ 45 Rechnungsmodell, Darstellung des Voranschlags und der Rechnung

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Rechnungsmodell.

² Der Gemeinderat bestimmt die Darstellung des Voranschlags und der Rechnungsablage. Bei der Rechnungsablage sind die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung gleich darzustellen wie im Voranschlag.

§ 46 Voranschlag

¹ Der Einwohnerrat beschliesst über den vom Gemeinderat unterbreiteten Voranschlag und über den von ihm beantragten Steuerfuss bis spätestens Ende Dezember.

² Werden der Voranschlag und der Steuerfuss abgelehnt, hat der Gemeinderat die revidierte oder die neue Fassung bis spätestens Ende März des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 47 Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat legt dem Einwohnerrat die Rechnung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung und den Bericht der externen Revisionsstelle zur Kenntnisnahme vor.

² Der Bericht der externen Revisionsstelle enthält das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen und eine begründete Empfehlung über die Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung.

§ 48 Finanz- und Aufgabenplan

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat jährlich einen Finanz- und Aufgabenplan. Er gibt Auskunft über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung von Kriens in den nächsten fünf Jahren.

V. ZUSAMMENARBEIT

§ 49 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen

Kriens kann zur Erfüllung der Aufgaben mit anderen Gemeinwesen zusammen arbeiten und dafür Verträge abschliessen sowie Gemeinde- oder Zweckverbänden beitreten.

§ 50 Übertragung von Aufgaben

¹ Kriens kann die Erfüllung der Aufgaben an externe Leistungserbringer übertragen und dafür Verträge abschliessen, Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen.

² Die Wasserversorgung kann nicht an externe Leistungserbringer übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Zusammenarbeit.

§ 51 Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit, eine Zusammenarbeit oder Übertragung an externe Leistungserbringer zu beschliessen, bestimmt sich nach der Finanzkompetenz der Organe. Der Einwohnerrat kann in einem Reglement für einzelne Geschäfte von der Zuständigkeitsordnung abweichen.

²Die Zusammenarbeit und die Übertragung an externe Leistungserbringer erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 52 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 20. September 1990.

²Es gelten folgende Ausnahmen:

- a. Der Gemeinderat, der Einwohnerrat und die von ihnen gewählten Kommissionen tagen und handeln bis zum Ende der Legislaturperiode 2004 – 2008 nach bisherigem Recht.
- b. Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgaben bis 31. August 2008 nach bisherigem Recht.
- c. Die externe Revisionsstelle wird erstmals für die Prüfung der Jahresrechnung 2008 bestimmt.

Kriens, 13. September 2007

EINWOHNERRAT KRIENS

Joe Brunner
Präsident

Robert Lang
Schreiber

Genehmigung

Am 25. November 2007 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens die Gemeindeordnung genehmigt. Die Bezeichnung "Stadt Kriens" sowie die Wahl des Gemeinderates im Proporzwahlverfahren wurden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens in separaten Abstimmungen am 25. November 2007 abgelehnt.

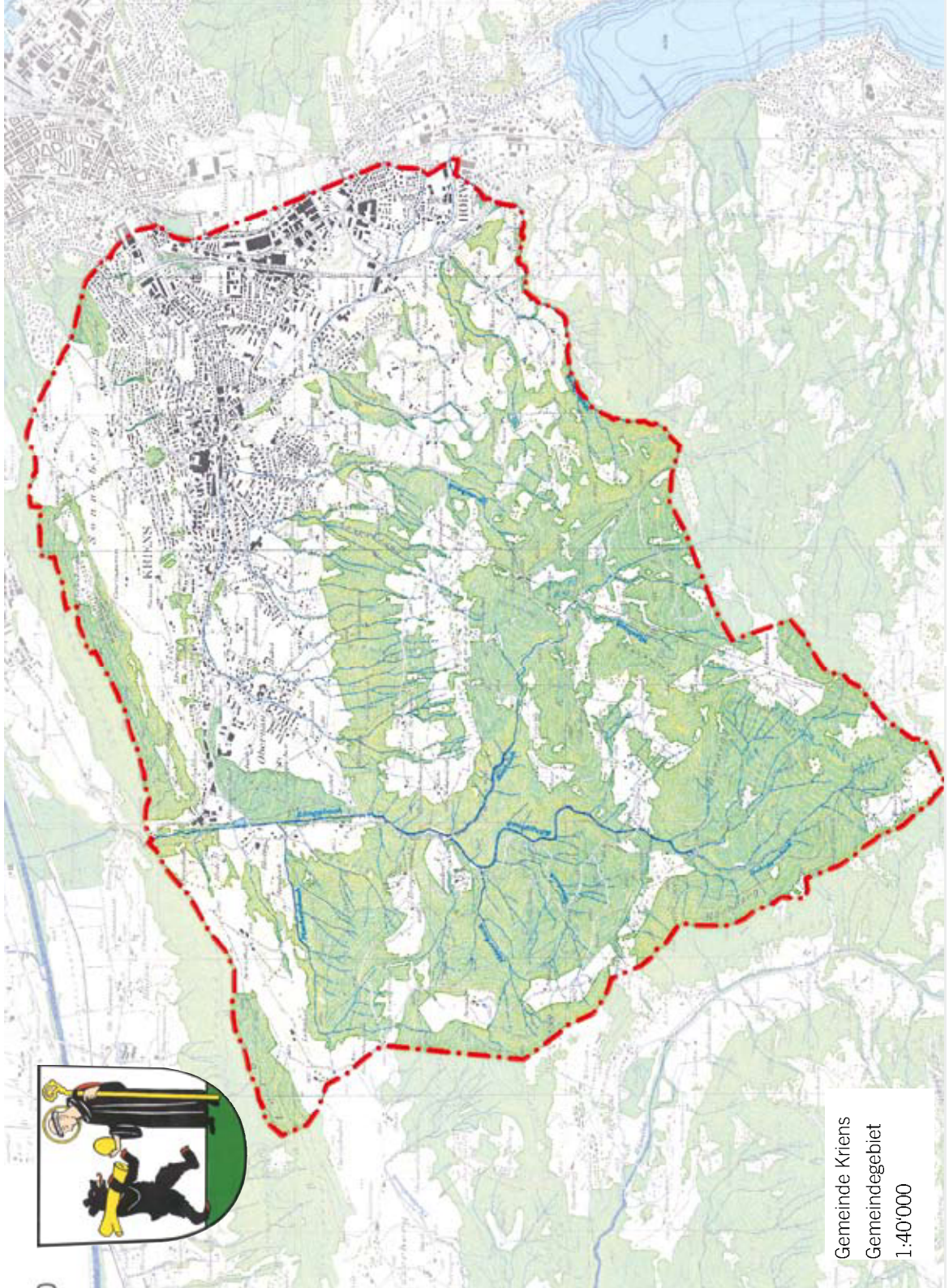
SACHREGISTER

<hr/>		<hr/>	
A		G	
Abstimmung	6	Gallus	4
Abstimmungsverfahren	6	geheime Abstimmung	9
Amtsdauer	5	Gemeindegebiet	4, 10, 12
Amtsverschwiegenheit	6	Gemeindeinitiative	7
Anleihen	12	Gemeindekanzlei	7
Aufgaben des Einwohnerrates	9	Gemeindeordnung	4, 10, 12, 19, 22
Aufgaben des Gemeinderates	14	Gemeindepräsident	13, 14
Aufgabenbeschrieb	9	Gemeinderat	13
Aufgabenplan	18	Gemeindeschreiber	17
Ausgaben	15	Gemeindeverwaltung	5, 11, 14, 17
Ausstand	5	Grundstück	12
<hr/>		<hr/>	
B		I	
Baulinienplänen	11	Information	5
Baurecht	12	Inkrafttreten	19
Bebauungs- und Baulinienplänen	11	Investitionsrechnung	18
Bericht und Antrag	14		
Beschlüsse	5, 7, 9, 10, 12, 14, 16	J	
Beschlussfähigkeit	6	Jahresrechnung	10, 16, 19
Budget	7		
Bürgerrechtskommission	5, 6, 10, 16	K	
<hr/>		Kapitalisierung	6
D		Katastrophen	14
Darlehen	12	Kommissionen des Einwohnerrates	17
<hr/>		Kommissionen des Gemeinderates	17
E		Kompetenzen	14
Einwohnergemeinde	4	Konstituierung	13
Einwohnerrat	8		
Erlöschen des Mandates	5	M	
Erwerb	12, 14	Majorzwahlverfahren	13
<hr/>		Mehraufwand	15
F		Mehrausgaben	15
fakultativen Referendum	12		
Finanzkompetenz	12, 14, 19	N	
Fläche	12, 13, 14	Nachtragskredite	15
Fraktionen	9, 16, 17	Nachwahlen	13
Friedensrichter	7		
<hr/>		<hr/>	

<hr/>		Sonderkredite	12, 13
Ö		Steuerfuss	7, 10, 12, 18
Öffentlichkeit	5, 9	<hr/>	
Öffentlichkeitsprinzip	Siehe	T	
<hr/>		Tausch	6, 12, 13, 14
O		<hr/>	
Organe	5, 19	U	
Organisationsverordnung	11, 17	Unterschriftenbogen	7
<hr/>		Unvereinbarkeit	5, 6
P		Urnenbüro	5, 10
Parlamentarischen Vorstösse	11	Urnenverfahren	6
Parteien	9	<hr/>	
Personal	5	V	
Petition	8	Veräusserung	12, 13, 14
Proporzwahlverfahren	8, 19	Vergabungen	13, 14
Prozessvollmachten	12	Verhandlungsfähigkeit	6
<hr/>		Verschwiegenheit	6
R		Verträge	10, 18
Rechnung	17	Volksabstimmung	7, 8
Rechnungsablage	15, 18	Voranschlag	10, 12, 15, 18
Referendum	7, 8, 12, 13	<hr/>	
Reglement	4, 5, 10, 16, 19	W	
Revision	10, 19	Wählbarkeit	13
Revisionsstelle	11	Wahlen	6, 7, 9, 10
Revisionsstelle extern	16	Wappen	4
<hr/>		<hr/>	
S		Z	
Sachgeschäfte	7, 9, 10	Zusatzkredite	10, 13, 15, 16
Schenkungen	13, 14, 15	Zuständigkeit	7, 17, 19
Schulpflege	16	Zuständigkeitsgrenzen	6
Sitzungsgelder	11		

Tabelle der Änderungen der Gemeindeordnung von Kriens vom 13. September 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					
<hr/>					
<hr/>					



Gemeinde Kriens
Gemeindegebiet
1:40'000